

Nebrauer Anzeiger

Ämliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.— RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: v. N. Sauer in Koblentz.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Koblentz.
Geschäftsstelle in Nebra: Kaufmann Hugo Wöhlung (vorm. Wdo. Weig), Markt 34/35
Fernsprecher: Amt Koblentz Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22332

Anzeigen folgen: die 48 mm breite Millimeterzeile 6 RM, die 90 mm breite Millimeterzeile im Reklameteil 20 RM. Anzeigenannahme an Dienstagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten:
Stabtpostamt Nebra — Bankverein Artern.

Nr 108

Donnerstag, den 8. September 1932.

45. Jahrgang

Wirtschaftsprogramm in Kraft

Die neueste Novorderordnung der Regierung Wapen.

Berlin, 6. September.

Reichspräsident von Hindenburg hat die vom Reichskabinett ausgearbeitete Novorderordnung zur Durchführung der vom Reichsanwalt in Münster angeforderten Wirtschaftsmassnahmen unterzeichnet. Im Anhang daran erfolgte die Veröffentlichung. Die Verordnung trägt den Titel „Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft“ und gliedert sich in vier Teile. Diese Teile betreffen die Entlastung der Wirtschaft, sozialpolitische Massnahmen, handelspolitische Massnahmen und finanzpolitische Massnahmen.

Inhalt und Zweck

Ueber Inhalt und Zweck der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft“ unterrichtet eine amtliche Mitteilung, in der es u. a. heisst:

Alle feierlichen Bemühungen zur Befähigung der Arbeitslosigkeit haben keinen durchgreifenden Erfolg gehabt. Die Reichsregierung mußte sich daher zu weitreichenden und einschneidenden Massnahmen entschliessen.

Diesem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit soll neben anderen in Vorbereitung befindlichen Massnahmen die Verordnung vom 4. September 1932 dienen. Neben einer Erweiterung des Programms für öffentliche Arbeiten müssen wirksame Massregeln zur Behebung der Privatwirtschaft treten. Die Regierung trifft diese Massnahmen, weil sie überzeugt ist, daß die Privatwirtschaft noch immer den besten Weg für eine schnelle Behebung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen darstellt und daß es deshalb darauf ankommt, die in ihr schlummernden Kräfte zu wecken.

Stabilität der Währung

Alle Massnahmen der Regierung haben den Zweck, die wirtschaftliche Not des deutschen Volkes nach Kräften zu beheben und zu lindern. Deshalb muß alles vermieden werden, was die Stabilität der Währung in irgendeine beeinträchtigt.

Die Lebenshaltung und die Konsumkraft der Bevölkerung ist infolge der Deflation tief gesunken. Diese Entwertung läßt sich wirksam nur bekämpfen durch eine grundlegende Besserung der Lage des Arbeitsmarktes.

Die Verordnung gewährt deshalb der Wirtschaft nur dort Erleichterungen, wo eine unmittelbare Behebung der Produktion und damit des Arbeitsmarktes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Hieraus erwächst der Privatwirtschaft die Verpflichtung, alles zu tun, um zunächst den Produktionsapparat für die zu erwartenden Aufträge instand zu setzen. Sie muß sich dieser Verpflichtung bewußt sein und danach handeln.

Bei der jetzigen Wirtschaftslage gilt es, den nach Erreichung des Tiefstandes der Kräfte zu erwartenden natürlichen Aufschwung der Wirtschaft vorzubereiten.

Die Beschäftigungsprämie

zu der sich die Regierung trotz mancher Bedenken entschlossen hat, wird insbesondere den kleineren und mittleren Betrieben, die verhältnismäßig zahlreiche Arbeiter beschäftigen, zugute kommen. Sie bietet einen starken Anreiz auf erweiterte Einführung der Arbeit. Sie wird weiter eine billigere Kostenberechnung ermöglichen, damit Preisbedingungen vorzulegen und die Verbreiterung des Absatzes fördern.

Steuererleichterungen

Die vorgeschlagenen Steuererleichterungen, die sich nicht auf Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern ausschließlich auf unmittelbar auf der Produktion ruhenden Steuern beziehen, sollen die Voraussetzungen dafür schaffen helfen, den Umfang der Produktion zu erhöhen und die Arbeitsmöglichkeiten dadurch zu vermehren.

Wen der Privatwirtschaft wird erwartet, daß sie durch Vergütung von Reparaturaufträgen, Durchführung privater und öffentlicher Arbeiten und sonstige zuzulassende Produktion die Arbeitsmöglichkeiten bald und erheblich steigert. Dazu bedarf es in den meisten Fällen neuer zuzulassender Kredite.

Die Unterlage hierfür bieten die Steuergutscheine. Diese werden deshalb zum Lombard bei der Reichsbank zugelassen. Sie werden darüber hinaus aber auch als Unterlage für zuzulassende Diskontkredite bei den Banken und bei der Reichsbank dienen. Ferner werden sie an den Börsen gehandelt werden.

Hilfe für Landwirtschaft und Mittelstand

Das Wirtschaftsprogramm kommt in erster Linie der mittleren und kleineren Betrieben zugute, weil sie am frühesten und stärksten an der Behebung der Wirtschaft beteiligt sein werden.

Der Hilfe für den gewerblichen Mittelstand dienen auch die Bestimmungen der Verordnung, nach denen erhebliche Beträge für langfristige Kredite an mittlere und kleinere Betriebe sowie für gewerbliche Kreditgenossenschaften und Konsumgenossenschaften, die das Depottgeschäft betreiben, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Landwirtschaft wird die Novorderordnung in doppelter Hinsicht erleichternd wirken. Der unmittelbare Entlastung dient die Ausgabe von Steuergutscheinen in Höhe von 40 h. des Steuerbetrages bei der Grundsteuer und die Aufhebung der Umsatzsteuer für pasteurisierte Milch. Darüber hinaus hat die Reichsregierung grundsätzlich die Anwendung von Kontingenten zur Entlastung des deutschen

Wortes vom übermäßiger landwirtschaftlicher Einfuhr befreit.

Fürnhere Ermäßigung der Zinslasten

weiter wird auf eine fürnhere Ermäßigung der Zinslasten hingearbeitet. Dies gilt nicht nur für den Personal-, sondern auch für den Realzins. Diese Maßnahmen müssen schnell in Gang kommen, da gegenwärtig 60 Prozent des Reineinkommens, 70 Prozent des Mittelvermögens und 80 Prozent des Gesamtvermögens ihre Zinsen nicht mehr aus dem Betriebsreinertrag zahlen können, sie vielmehr aus der Substanz leisten.

Die in der Verordnung zusammengefaßten Maßnahmen stellen den Anfang einer umfassenden, auf Verknüpfung der Arbeitslosigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik dar. Sie werden in gerechter und insbesondere die sozialen Gesichtspunkte sorgfältig berücksichtigender Weise durchgeführt werden. Sie bedürfen deshalb zahlreicher Durchführungsbestimmungen, bei deren Beratung den beteiligten Kreisen, namentlich Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben werden wird.

Die amtliche Mitteilung behandelt dann eingehend die einzelnen Abschnitte der Novorderordnung, lieber

Die Entlastung der Wirtschaft

wird ausgeführt, der Notwendigkeit einer Entlastung der Produktion habe die Unmöglichkeit einer sofortigen Steuerentlastung gegenüberstehen und die Wirksamkeit einer Verpfändung von Steuerentlastungen für die Zukunft. Der Ausgleich sei dann durch das System der Steuergutscheine gefunden worden.

„Endlich Steuergutscheine“, so heisst es dann weiter, „erhält jeder, der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 1. Oktober 1933 gewisse Steuern zahlt. Sie können in der Jahren 1934 bis 1939 in einem noch näher zu erläuternden Umfang für Reichsteuern in Zahlung gegeben werden.“

Gleichzeitig bieten sie aber mit sofortiger Wirkung — und darin liegt das Entscheidende — geeignete Kreditunterlagen für neue Geschäfte. Als Pfand für die Auszahlung von Steuerentlastungen sind Wohnbauten, produktionsnennende Bestellungen gewährt worden, die Umsatzsteuer und die Realsteuer (Grundsteuer und Gewerbesteuer).

Steuergutscheine sollen in Höhe von 40 Prozent in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig gewordener und einschlägiger Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer gegeben werden.

Wer also in der fraglichen Zeit 1000 Mark Umsatzsteuer, 200 Mark Grundsteuer und 400 Mark Gewerbesteuer zahlt, bekommt 640 Mark Steuergutscheine. Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines eintritt, mit Steuern im Rückstand, so kann die Finanzkasse den auszugebenden Steuergutschein zurückbehalten und als Sicherheit im Sinne der Reichsregierungsverordnung zu behalten.

Die Voraussetzung für die Auszahlung von Steuergutscheinen muß im allgemeinen sein, daß die fälligen Steuern richtig entrichtet werden.

Die Steuergutscheine, die auf die Grundsteuer ausgegeben werden, werden auch als Kreditunterlagen für den in vielen Fällen lo dringend erforderlichen Reparaturbedarf verwendet werden können. Gleichzeit mit den bei Hausreparaturen besonders wertvoll sind die Wohnbauten, die auf diesem Gebiete einen starken Anreiz geben und insbesondere für die mittleren und kleinen Gewerbe (Handwerk) vermehrte Arbeitsmöglichkeit verschaffen.

Den Gesamtbetrag der auszugebenden Steuergutscheine für Steuerpflichtigen kann man mit 1522 Mill. RM, also mit etwas über 1 1/2 Milliarden RM annehmen, und zwar auf Grund folgender Berechnung: Umsatzsteuer: 600 Mill. RM, Gewerbesteueraufkommen: 240 Mill. RM, Grundsteuer: 512 Mill. RM, Beförderungssteuer: 170 Mill. RM.

Was das technische Verfahren anlangt, so werden die Steuergutscheine von der Finanzkasse des Finanzamtes, das für die Befreiung des Steuerpflichtigen nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn er zwar keine Umsatzsteuer, aber Grundsteuer zu zahlen hat, von der Finanzkasse seines Wohnortes oder des Wohnortes der Beschäftigung auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgegeben.

Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein. Soweit den Finanzämtern die Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer nicht obliegt — das ist z. B. in Preußen der Fall —, haben die für die Erhebung dieser Steuern zuständigen Stellen den Finanzamt des Steuerpflichtigen an Angabe eines jeden Steuerpflichtigen die Betrag anzugeben, für die Steuergutscheine ausgegeben werden können.

Die Ausgestaltung der Steuergutscheine

Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Mark ausgehen.

Die Steuergutscheine können von 1934 ab in Höhe von je einem Fünftel für alle Reichsteuern, d. h. also für Einkommen- und Vertriebssteuern, wie z. B. Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Wertschöpfungssteuer, weiter aber auch für die Zölle und für die Verbrauchssteuern, z. B. Tabaksteuer, Zundersteuer, Salzsteuer, Biersteuer, Branntweinsteuer usw. in Zahlung gegeben werden. Ausgeschlossen ist nur die Einkommensteuer.

Selbst wenn man die Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitern in voller Höhe, nämlich 700 Millionen, hinzurechnet, so würden jährlich nur 450 bis 500 Millionen Steuergutscheine in Zahlung von 6 bis 6 1/2

Milliarden Mark Reichsteuern zur Verfügung stehen. Ein breiter Markt ist also gesichert.

Um den Steuergutscheinen von vornherein einen möglichst hohen Wert zu sichern, sollen sie mit einemagio versehen werden, das 4 Prozent jährlich beträgt.

Ein Arbeitgeber, der in dem Wirtschaftsjahrplanjahr vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 im Durchschnitt eines Kalendertrimesters mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, erhält für jeden Arbeitnehmer, den er über die frühere Beschäftigung hinaus einstellt und ein Vierteljahr lang beschäftigt, die Entschädigung von 100 RM.

Die Entschädigung wird nicht in Bar gezahlt, sie wird durch Ausstellung eines Steuergutscheines mit einem entsprechenden Betrage gewährt.

Das Reich wird für die Gewährung von Beschäftigungsprämien 700 Millionen RM bereitstellen. Für den Arbeitgeber bildet die Prämie einen starken Anreiz zur Vermehrung seiner Beschäftigung und zur Steigerung der Produktion. Erhöht er z. B. die Zahl der Beschäftigten um 25 o. g., so erhält er aus dem Steuergutscheine 5 bis 6 o. g. der Lohnsumme als Zusatz. Werden die Mittel für die Beschäftigungsprämien ganz ausgeschöpft, dann haben im Planjahr 1932/33 etwa 1 1/2 Millionen Arbeiter und Angestellte durch wirtschaftliche Arbeit Geld verdient.

Neben der großen Entlastung der Wirtschaft durch die Steuergutscheine sind noch viele Einzelmaßnahmen zur Entlastung vorgezogen.

Behebung der Steuererleichterungen und Umsatzsteuererleichterungen für Milch.

Der Zuschlag für Steuererleichterungen betrug bisher 1 1/2 Prozent halbmortalisch, also 36 Prozent auf das Jahr gerechnet.

Vom 16. September ab soll nunmehr der Zuschlag auf 1 Prozent halbmortalisch, also auf 24 Prozent pro Jahr herabgesetzt werden.

Um zuzulassende Arbeit zu schaffen, insbesondere, um den aufgelaufenen Anlagsbedarf abzubauen, ermächtigt die Verordnung den Reichsminister der Finanzen, für

Inlandangelegenheiten an Wohngebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Ausbau gewerblicher Räume zu Wohnungen Reichsbefehle zu erteilen. Dafür werden im ganzen 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die sozialpolitischen Massnahmen

Ueber die sozialpolitischen Massnahmen wird ausgeführt: Die Reichsregierung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen zu gestalten, wie der wirtschaftliche Notstand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparlichkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung von vornherein in der Dezentralität begegnet, ist nicht gerechtfertigt.

Für die Richtung in der Sozialpolitik ist der Wille maßgebend, den der Herr Reichspräsident am 30. August in Neudorf kundgegeben hat: „Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft soll gehöhrt und der soziale Gedanke gewahrt bleiben.“

Die gesamte soziale Verwaltung soll einfach, billig und zugleich pflichtgemäß sein; sie soll mit einem geringen Verbrauch von Mitteln und Kräften verhältnismäßig große Leistungen vollbringen. So sagt die Reichsregierung Sinn und Zweck der Ermächtigung auf.

Von dieser Ermächtigung hat die Reichsregierung in einer Verordnung, die im Hinblick auf die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten veröffentlicht wird, für das Gebiet des Tarifvertrages voll Gebrauch gemacht, um Arbeitssitz wieder in das Beschäftigungsverhältnis einzureihen und um eine für einen Betrieb drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Die Vollzugsverordnung ermächtigt den Arbeitgeber, wenn er die Zahl seiner Arbeitnehmer vermehrt, die Tariflöhn verhältnismäßig zu mindern; sie ermächtigt außerdem den Schlichter, für Betriebe, die besonders gefährdet sind, den Tariflohn innerhalb eines festgelegten Spielraumes zu ermäßigen. In keinem Fall soll die Löhnermäßigung über die Hälfte der Vergütung für die dreizehntägige bis vierzehntägige Stundenlöhnerzeit, so daß also der Arbeitnehmer von dem bisherigen Gesamtlohn höchstens 12,5 o. g. einbüßen kann. Die Höchstgrenze wird aber erst bei einer Vermehrung der Beschäftigung um ein volles Viertel erreicht, und bleibt bei einer weitergehenden Vermehrung der Beschäftigung unverändert.

Die Ermäßigung des Tariflohnes

Die Verordnung gibt dem Arbeitgeber eine solche gesetzliche Ermächtigung zur Ermäßigung der tariflichen Lohnsätze, ohne daß hierzu eine Veränderung des Arbeitsvertrages erforderlich wäre.

Der Arbeitgeber, der von der Befähigung Gebrauch machen will, hat dies der Beschäftigung durch Ausschlag im Betriebe bekanntzugeben und darf dann ohne weiteres von dem Beginn der nächsten Lohnwoche an, für Angestellte vom Beginn der nächsten Monatsfrist an, die Lohn- oder Gehaltsermäßigung eintreten lassen. Selbstverständlich ist diese Befähigung aber nur für Fälle gedacht, in denen tatsächlich eine echte Vermehrung der Arbeitsleistung stattfindet. Wo es sich lediglich um Verdrängungen der Arbeit zwischen mehreren Betrieben handelt oder aus sonstigen Gründen der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, hat der Schlichter dem Arbeitgeber die Befähigung zu entziehen.

Die Verordnung findet auf Saisonbetriebe grundsätzlich keine Anwendung. Nur wo der Arbeitgeber über

den insondern demotischen Bestand hinaus feste Arbeiterkräfte vermehrt, soll ihn der Schlichter gleichfalls zu entsprechenden Vorkommnissen ermächtigen können.

Für landwirtschaftliche Betriebe soll für die Festhaltung der Arbeitskräfte jeweils von dem entsprechenden Monat des Vorjahres ausgegangen werden.

Der 2. Abschnitt der Verfassungsvorordnung trägt Sorge um die Aufrechterhaltung besonders notleidender Betriebe. Der Schlichter wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Weiterführung der Wiedererrichtung eines Betriebes durch die Bezahlung der Tariflöhne gefährdet ist, Abhilfe vom Tariflohn zu bewilligen. Dabei ist aber nur an Umstände gedacht, die einem bestimmten einzelnen Betriebe eigentümlich sind.

Über 20 v. H. der tariflichen Löhne darf die Lohnermäßigung in keinem Falle gehen.

Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft. Das Lohnminderungsrecht, das auf die Vermehrung der Belegschaft beruht, fällt mit dem Schlusse des Monats März 1933 weg. Der Reichsarbeitsminister kann die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften erlassen und die Verordnung entsprechend dem in der Verordnung etwa auftretenden Bedürfnis ergänzen. Die Verordnung findet auf neuangelegte oder wiedereröffnete Betriebe zunächst keine Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann aber bestimmen, ob und wie die neuen Vorschriften über die Vermehrung der Belegschaft entsprechende Annehmungen finden sollen.

Die ergänzenden Mitteilungen über die kredit- und finanzpolitischen Maßnahmen belagen u. a. nach:

Die neue Verordnung ermächtigt die Länder, dem Ausgabestapel in Zukunft 20 Prozent der Volkswirtschaftsbeihilfe zuzuführen, wovon der Kreis der in besonderer Notlage befindlichen Gemeinden mäßig und ohne schwere Gefährdung der Gesamtinteressen ihrer eine besondere Hilfe dringend geboten ist.

Bürgersteuer bis Dezember verlängert

Die Bürgersteuer 1932 wird an sich nur bis zum Juni dieses Jahres zu zahlen. Um die Gemeinden zur Erfüllung der lokalen Leistungen in den Stand zu setzen, werden die Gemeinden, die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben, ermächtigt, die im letzten Viertel des Kalenderjahres 1932, d. h. vom Oktober bis Dezember auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in Höhe der Hälfte des Steuerbetrags weiter zu erheben, mit dem sie für 1931 erhoben wurde.

Bedrohlich für die restliche Zeit der Erhebung der Bürgersteuer der Zahlung von 50 Prozent für die Ehefrau in Anspruch und ferner werden die Steuerbeträge um 35 Prozent gekürzt.

Im Übrigen ermächtigt die Verordnung die Reichsregierung, eine nicht übersteigbare Höchstgrenze für die Dienstbezüge eines Angestellten bei Unternehmen oder Körperlichkeiten aufzustellen, die aus öffentlichen Mitteln Kredite, Bürgschaften oder sonstige finanzielle Beihilfen erhalten.

Durchführung der Notverordnung

Befragungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Berlin, 7. September.

An der Öffentlichkeit finden von den einzelnen Maßnahmen der neuen Verordnung zur Regelung der Wirtschaft neben den Bestimmungen über die Steuererleichterung eine besondere Aufmerksamkeit die sozialpolitischen Bestimmungen.

Dem zuständigen Stelle wird erneut mit Nachdruck festgestellt, daß in der sozialen Versicherung keine Leistungsfähigkeit in Frage komme. Was die Verordnung über die 400 Mark-Prämie betrifft, so sind die Befragungen über die Ausführungsbestimmungen noch nicht abgeschlossen. Im Reichsarbeitsministerium finden Verhandlungen mit den Arbeitgeber-Vertretern und mit den Vertretern der Arbeitervereine statt.

Sichtlichlich der Angleichung der Gehälter in den subventionierten Betrieben sieht es überhaupt noch nicht sehr gut aus, von der notwendigen Ermäßigung Gebrauch gemacht wird. Dies hängt davon ab, ob in den einzelnen Fällen eine gültige Einigung mit den beteiligten Persönlichkeiten möglich ist oder nicht.

Die Reichsregierung will erst dann eingreifen, wenn eine gültige Regelung wirklich nicht möglich ist und die Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen auf anderem Wege nicht erfolgen kann. Im übrigen wird es sich überhaupt nicht um eine generelle Tarifregelung handeln können, sondern es wird eine Prüfung des jeweils vorliegenden einzelnen Falles notwendig sein, ehe eine Entscheidung getroffen werden kann.

Im Zusammenhang mit der neuen Verordnung zur Regelung der Wirtschaft haben die Meldungen über umfangreiche Entlassungen bei der Reichsbahn - Gesellschaft in der Öffentlichkeit eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen.

Als Kreisen der Reichsbahnverwaltung wird zu diesen Meldungen erklärt, daß es sich bei diesen Entlassungen um den Teil um laienmäßig bedingte Entlassungen handelt und daß darüber hinaus der starke Verkehrsdrang weitere Entlassungen notwendig macht. Die Reichsbahnverwaltung hat lange gewartet, ehe sie zu diesen Entlassungen geschritten ist. Sie ist sich daher der große der Notwendigkeit durchaus bewußt und hat die Entlassungen erst im allerletzten Augenblick durchgeführt, in dem es nicht mehr anders ging. Bei diesen Entlassungen handelt es sich um den Abschuß einer wirtschaftlichen Entwicklung, die keine andere Lösung offenließ.

Was die Einschränkung des Personals bei der Reichsbahn und der Verdrängung des Personalministeriums betrifft, so wird aus Kreisen des Reichspersonalministeriums betont,

daß durch die Einschränkung des östlichen Zustellendienstes, die nur da erfolgt, wo tatsächlich ein Verkehrsbedarf eingetreten ist, nur ein ganz geringfügiger Teil des Personals entlassen wird, der in dem genannten Dienstapparat der Reichsbahn überhaupt keine Rolle spielt.

Im übrigen sind sowohl hinsichtlich der Höhe der Personalentlassungen bei der Reichsbahn als auch bei der Reichsbahn noch keinerlei endgültige Entscheidungen getroffen.

Die neuen Lohnsätze

Schaffung weiterer Arbeitsgelegenheit.

Berlin, 7. September.

Die Reichsregierung hat auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung vom 14. Juni 1932 und der Verordnung zur Regelung der Wirtschaft vom 4. September eine Verordnung erlassen, die in drei Teilen insgesamt 13 Paragraphen umfaßt.

Teil 1 bestimmt u. a.:

Werden in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung mehr Arbeiter beschäftigt als am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrages berechtigt, während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde zu unterbreiten.

Die zulässige Unterbreitung beträgt während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von mindestens 5 v. H.: 10 v. H., mindestens 10 v. H.: 20 v. H., mindestens 15 v. H.: 30 v. H., mindestens 20 v. H.: 40 v. H., mindestens 25 v. H.: 50 v. H. Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltsätze.

Diese Vorschriften gilt im allgemeinen nicht für gewerbliche Betriebe, die regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres oder in einer bestimmten Jahreszeit außerordentlich erfort arbeiten, wenn diese Zeit in die Monate September bis März fällt.

Der Arbeitgeber hat der Belegschaft durch Aushang Kenntnis von der Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten und von der vorgenommenen Vermehrung ihrer Zahl und den ermäßigten Lohn- und Gehaltsätzen zu geben. Dem Schlichter ist Anzeige zu machen.

Er kann dem Arbeitgeber die Berechtigung zur Unterbreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze ganz oder teilweise entziehen.

Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

In landwirtschaftlichen Betrieben

gelten unter denselben Voraussetzungen die zulässigen Unterbreitungen der Löhne bei einer Vermehrung der Arbeiterzahl auf mindestens 5 v. H.: 2 v. H., mindestens 10 v. H.: 4 v. H., mindestens 15 v. H.: 6 v. H., mindestens 20 v. H.: 8 v. H., mindestens 25 v. H.: 10 v. H. Bei Arbeitern, deren tarifvertraglichen Lohnsätze dem Werte nach die tarifvertraglichen Lohnsätze übersteigen, verdoppeln sich die Stundenlöhne der zulässigen Unterbreitung.

Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltsätze.

Teil 2 befaßt sich mit „Erhaltung der gefährdeten Betriebe“ und befaßt, wann der Arbeitgeber die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze in bestimmten Umfang ohne Änderung des Arbeitsvertrages unterbreiten darf.

Teil 3 enthält „Gemeinliche Vorschriften“, nach denen die Betriebsvorschriften auch für die Verarmaltung gelten.

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, am Tage ihrer Verkündung, im übrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die Vorschriften unter Teil 1 treten am 31. März 1933 außer Kraft.

Aus der Umgegend

Neuba, 7. September.

— **Goldene Hochzeit.** Ein großer Tag für die Familie Weichor war der 5. September, der Tag der Goldenen Hochzeit, die wir schon in unserer Sonntags-Ausgabe erwähnt hatten. Während bereits in den Vormittagsstunden die städtischen Körperschaften und zahlreiche Gratulanten ihre Glückwünsche überbrachten, wurde das Jubelpaar in üblicher Weise vom Gemeindevorstand zur Kirche geleitet, in der um 3 Uhr die gottesdienstliche Feier stattfand. Die Rede des Orts Pfarrers schloß sich an das Bibelwort Jesaja 46 an: „Ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet.“ Sie betonte, daß der Tag der Jubelhochzeit eine Begegnung mit dem lebendigen Gott bringen müsse, ein Stillwerden über allen Seinen Wohlwollen, ein Hören auf Seine Prüfungsfragen und den Entschluß einer willigen Hingabe an Ihn für die Zukunft. Nach der Einlegung überreichte der Vorsänger dem Jubelpaar die Eheversprechen, der Älteste Kranz die von der Kirchengemeinde gestiftete Bibel. Der Männergesangsverein bot zwei Chorgesänge dar. Während die Gesangsleistungen dieses Tages das Jubelpaar noch in weitere Zukunft geleitet.

— **Längere Dauer der Sonntagsradsfahrkarten?** Die Reichsbahn hat in Aussicht genommen, die Geltungsdauer der Sonntagsradsfahrkarten an Montagen und an Tagen nach Festtagen in der Woche auszuweiten, daß die Radsfahrer spätestens erst um 12 Uhr, statt wie bisher um 9 Uhr, angetreten zu werden braucht. Diese Regelung wird in Kürze in Kraft treten. Der Verkehr über Bodenende soll dadurch eine weitere Begründung erfahren.

— **Neue Elternbeiratswahl in Sicht?** Aus Lehrerkreisen hört man, daß das Unterrichtsministerium eine Veränderung der Organisation der Elternbeiräte plant. Es werden jetzt auf Veranlassung des Ministeriums eingehende Erhebungen angestellt über die bisherige Tätigkeit der Elternbeiräte, über ihre letzte Wahl und jegliche Zusammenkunft. Man geht von den Gedanken aus, daß Elternvertretungen für die einzelnen Schulklassen der Aufgabe, das Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus zu vertiefen, eher gerüst werden als die Elternbeiräte in ihrer jetzigen Zusammenfassung. Es wird damit gerechnet, daß im kommenden Winterhalbjahr eine Neugestaltung der Elternbeiräte erfolgen wird.

— **Bericht über die Arbeitsmarktlage im Bezirk des Arbeitsamts Halle für die Zeit vom 16.—31. 8. 32.** Die Zahl der Arbeitslosen im Bezirk des Arbeitsamts Halle hat sich in der zweiten Hälfte des Monats August von 58324 (darunter 8470 weiblich) am 15. 8. 32 auf 58431 (darunter 8403 weiblich) am 31. 8. 32 erhöht. Diese Steigerung beträgt 0,18 v. H. In der Arbeitslosen- und Kräfteunterstützung wurden 17021 Hauptunterstützungsempfänger betreut und zwar 5013 (darunter 1227 weiblich) in der Arbeitslosenversicherung und 12008 (darunter 1212 weiblich) in der Kräfteunterstützung. Von den Leistungsempfängern, die in anderen Jahren in der zweiten Hälfte des August regelmäßig harten Bedarf an Arbeitsstellen hatten, erwies sich diesmal nur die Landwirtschaft als aufnahmefähig; sie stellte zur Durchführung der Erntearbeiten eine größere Anzahl von männlichen und weiblichen Kräften ein. In den Berufsgruppen „Industrie der Steine und Erden“ und „Baugewerbe“ haben sich die Arbeitslosenverhältnisse gegenüber dem Stande vom 15. 8. 32 kaum verändert. In den übrigen, nicht jahreszeitlich beeinflussten Berufen sind nur im Nahrungs- und Genuss-

mittelgewerbe und in den weiblichen Angestelltenberufen geringfügige Entlassungen eingetreten. Die schwachen Besserungsveränderungen in den genannten Berufsgruppen vermindern sich in der Gesamtentwicklung der Arbeitsmarktlage nicht durchziehen; sie werden überlagert von harten Zugängen an Arbeitslosen in einigen anderen Berufsgruppen. Namentlich im Bergbau sind größere Entlassungen erfolgt, die zu einer neuen Belastung des Arbeitsmarktes führten. Daneben haben sich auch die Zahlen der Arbeitslosen im Bergbau- und in der Berufsgruppe „Lohnarbeit weiblicher Art“ erhöht; in den übrigen Berufsgruppen hat sich der Stand der Arbeitslosigkeit kaum verändert.

— **Wemleben.** Ein Brand, der großen Schaden anrichtete, entfiel heute vormittag in der Nähe unseres Ortes. Das Kalkwerk Wemleben war mit dem Ausbruch von Weizen, das in mehreren Schichten fließend die Straße zusammengepresst war, lebensfähig, als plötzlich wahrlich infolge Verschleudern eines Wagens — aus dem Strich die Flammen schlugen. Mit rasender Geschwindigkeit fraß das Feuer um sich und die sofort einsetzende Gegend konnte nicht mehr retten. Drei Schauer mit Weizen und ein Strohschiff, die Droschkmaschine und mehrere Wagen fielen den Flammen zum Opfer. Der Brandherd wird von den Feuerwehren aus Wemleben und Wiehe beseitigt, um weiteres Ausbreiten durch Funkenflug aber dergl. zu verhüten.

— **Rohleben, 7. September.** Heute morgen wurde hier das Gerücht verbreitet, daß auf der Gewerkschaft Hohen am Dienstag nachmittag ein Unfall passiert und der Verunglückte an den Folgen verstorben sei. Diese Nachricht trifft nicht zu. Wir erfahren darüber folgendes: Im Betriebsbetrieb der Gewerkschaft Rohleben wurde der Fabrikarbeiter Hermann Koch aus Schönborna durch eine Leuchte am Kopf verletzt. Die Verletzung ist zum Glück nur äußerlicher Natur. A befindet sich zu Hause, eine Heberführung in das Krankenhaus war nicht notwendig.

— **Wiehe.** Der Verkauf der Stimmzettelboxen der etwa 2000 Wogen fährigen Wiehen brachte einen Erlös von 1075,50 RM., gegen 1925 RM. im Vorjahre. Der Durchschnittspreis pro Wogen beträgt 5,37 RM.

— **Loffa.** Am Donnerstag nach dem Weiblichen Markt verunglückte eine Handelsfrau aus Kollida auf ihrem Radwege kurz vor Loffa. Sie stürzte auf der abfallenden Straße vom Fährweg und blieb mit erheblichen Verletzungen bewußtlos liegen. Ein in der Nähe mit Gasmäßen beschäftigter Einwohner brachte ihr die erste Hilfe.

— **Hauteroda.** Der etwa 1000 Mann starke „Haus auf dem Berge“ bei Hauteroda hat nunmehr den Ausbau seines Spielplatzes mit Jubel der Anwohner nehmen lassen. Die Arbeiter werden in Wiehe der freiwilligen Arbeitsleistung ausgesetzt und freier mitgeführt. Die dort beschäftigten Leute wurden vom Arbeitsamt Erfurt nach hier verwiesen.

— **Langenroda.** Die Leboldsche Windmühle am Wege nach Dornsdorf kam in diesem Jahre auf ein 200jähriges Bestehen zurück. Gewiß eine lange Zeit, in der manche Ereignisse der Heimat an den Augen der Mäulerleiste vorüberziehen mußten. Die Zahl der Windmühlen ist noch und nach immer kleiner geworden. Umso erfreulicher ist es, daß in unserer Heimat eine solche schon zwei Jahrhunderte lang sich erhalten hat. Eine Inschrift in der Mühle deutet auf die Wechsellagen hin. Mögen die braven Müllereute noch lange und zufrieden ihr ehrliches Handwerk in der alten Mühle betreiben!

— **Querfurt.** Was für ein hübsches und vornehmen, daß die Natur sich einen Eschert erlaubt. Doch in der Nähe der alten Baumühle besteht ein dem Verdrachen nachsehender Kalkstein-Camm augenscheinlich mairerliches Laub zu tragen, dem sich die Blütenfelder aufessen. Wannzeit im September!

— **Artern.** Artern hand am voranrücken Sonnabend und hauptsächlich Sonntag im Zeichen des Kräfteverkehrs. Der Allgemeine Deutsche Automobil Club, Gau 113, hatte die letzte diesjährige Gaumanderversammlung nach Artern angelegt. Schon am Sonnabend hatten sich verschiedene auswärtige Mitglieder des ADAC im Hotel „Krone“ zum Begrüßungsabend eingefunden. Die folgende Begrüßungsansprache, u. a. des Gaumanderversammlungsleiters und des Vertreters der Stadt Artern, wickelten ab mit mitalfälligen Darbietungen. Das Beisammensein wurde mit einem gemächlichen Tanz beschlossen. Der Sonntag vormittag sah die Zielkontrolle am Rathaus in Artern, währenddessen die Ringe Kapelle auf dem Marktplatz konzertierte. Unablässig rollten die Kraftfahrzeuge, teils von weit her, zur Kontrolle heran. Ungefähr 300 Kraftfahrzeuge passierten die Kontrolle. Am Nachmittag fand bei weitem Koncert der Stadt- und Kapelle im Talinpark die Preisverteilung statt, bei der gestiftete wertvolle Preise zur Verteilung kamen. Bei guter Gesellschaft und bei Tanz vergingen die Nachmittagstunden schnell.

— **Frankenhäuser.** [Freie Arbeitslosen im Aufschwüngebereich.] Seit einigen Wochen ist unter Leitung von Direktor Weber, dem früheren Leiter der Seimafabrik in Nauba, aus in unserer enger Heimat der freiwillige Arbeitsdienst unter dem Namen „Hilfsdienst“ eingeführt worden. Die Belegschaft ist im hiesigen Erfurter Kinderheim fastenmäßig untergebracht und zählt zur Zeit 90 junge Leute. Beschäftigt werden diese „Hilfsdienst“-Männer vom Reichamt Nauba durch großangelegte Wegebauarbeiten. Zunächst wird der Verbindungsweg Nauba-Häuser - Nauba durch Subsidialist ausgebaut, d. h. durch Auflockerung und Befestigung straßenmäßig befestigt. Damit wird ein Weg in Ordnung gebracht, der sowohl durch starke Holzabfuhr, als auch durch lebhaften Fremdenverkehr sehr in Anspruch genommen wird. Der „Hilfsdienst“ beschäftigt den oberen Teil des Weges, Steinhalber und Nauba-Reichsamtarbeiter sind am Auszug des Subsidialisten beschäftigt. Die Arbeitsfreimilligen rufen gegen 1/6 Uhr tagtäglich geschlossen in Gruppenform zur Arbeitseile aus. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden, den Nachmittag füllen Anwesenheit, theoretischer Unterricht und sportliche Übungen aus. Wie verläuft, ist der Andrang zum „Hilfsdienst“ so stark, daß es z. B. unmöglich ist, alle Bewerber unterzubringen.

— **Naumburg.** Nachdem der bisherige Vorsitzende des Naumburger Verkehrsvereins Dr. M. W. Dr. G. W. Schiele-Naumburg, sein Amt als Vorsitzender niedergelegt hat, wurde in der

Appell der Evangelischen Kirche

Die Reichsregierung soll die Not der Renteneinpfänger lindern. Berlin, 6. September.

Der Präsident des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses D. Dr. K a p l e r geht in einem Schreiben an den Reichstag auf die durch die jüngsten Kürzungen der Unterstützungsgelder verdrängte Not der Renteneinpfänger ein und richtet an den Reichstag die dringende Bitte, dem Ruf zur Hilfe für die von bitterer Not getroffenen Volksteile tunclich bald Folge zu geben.

In seiner Antwort scheidet der Reichstag zu, die Reichsregierung werde, sobald sich die Wirtschaftslage bessere, prüfen, welche Härten der Materverordnungen gemildert werden können.

Inzwischen werde versucht werden, den Aufschwung und die Vermehrung der Sozialversicherung zu vereinfachen und zu beschleunigen, um von den beschränkten Mitteln möglichst viel für die Rentner frei zu machen.

Die deutsche Molkereiwirtschaft

Nach Kündigung des Handelsvertrages mit Schweden.

Die deutsche Reichsregierung hat, wie bekannt, in den ersten Suitagen den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffsfahrtsvertrag nebst den dazugehörigen Güterabkommen gekündigt, und zwar im durchaus friedlichen Einvernehmen mit der schwedischen Regierung. Mit Wirkung vom 15. Februar 1933 ab entfallen somit die Zollbindungen, die bisher der deutschen Handelspolitik erhebliche Hürden auferlegt haben.

Die Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrages ist keineswegs eine Einzelerscheinung, sondern reicht sich den zahllosen Verträgen ein, die seit langen Monaten von allen Ländern der Welt verfolgt werden, um auf handelspolitischem Gebiet genügende Bewegungsfreiheit zu erlangen. Das Wirtschaftsmotie des Völkerbundes hat anlässlich seiner Tagung in Genf vom 2. bis 4. Juli ausdrücklich hervorgerufen, daß es kein einziges Land in der Welt, und sicher keine in Europa, gibt, das nicht alle Mittel anwendet, welche die Souveränität ihm zur Verfügung stellt und welche die Erfahrung nahelegt, um zu verhindern, daß keine nationale Wirtschaft von der allgemeinen Depression erreicht werde. Gewiss ist es verständlich, wenn das Wirtschaftsmotie dann weiter die Auswirkungen dieser Verträge in die handelsrechtliche Weltvollziehung des internationalen Handels unterrichtet, aber mit eben derselben Berechtigung muß hervorgehoben werden, daß die gegenwärtigen Restriktionsmaßnahmen für alle darunterliegenden Völker den letzten Ausweg bilden. Das Wirtschaftsmotie hebt deshalb auch mit Recht hervor, daß der Abschluß von Handelsverträgen immer ferner liegt, weil die einzelnen Staaten besonders kritischen Situationen schnell begegnen können wollen.

Die Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrages ist aber nicht nur von den vorgenannten Gesichtspunkten aus zu werten. Sie wird ihrem tieferen Sinn nach erst verständlich, wenn man beachtet, daß sie einen nach langem Jögern beschlossenen Schritt darstellt, um einem allmählich als unbalierbar bezeichnenden Zustand ein Ende zu bereiten. Ohne hier im einzelnen auf die Wichtigkeit hinweisen zu wollen, welche der Beilegung der Zollbindungen für Schwedisch, Dänisch und Schiffe, sowie Vollerziehungsabkommen, ist doch mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß Deutschland nunmehr durch Kündigung des Schwedenvertrages die Vertragslage für Speck und Schmalz freibeiholdet und außerdem beim Käse nun neue Wege beleuchten kann. Der Handelsvertrag mit Schweden entwirft nämlich eine Bemerkung, daß Deutschland, falls es dritten Ländern für irgendeine besondere Sorte von Hartkäse vertragsmäßige Zollsätze zugestimmt hat, auf schwedischen Hartkäse den niedrigsten dieser Zollsätze anzuwenden hat. Deshalb konnte die deutsche Regierung niemals eine Käsebindung lösen, solange man Schweden gegenüber in der genannten Weise verpflichtet war. Mit der Beilegung dieser Bestimmungen hat fortan jedes Land nur Anspruch auf diejenigen Vertragszölle für Käse, die ihm besonders zugestanden werden.

In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß den Niederlanden eine besondere Zollvereinbarung für Edamer- und Gouda-Käse mit 20 RM eingetraumt war. Dieser Vertrag läuft Ende Dezember dieses Jahres ab. Wird er nicht erneuert, so kann Deutschland endlich beim Käse den Forderungen der Gegenwart gerecht werden, die mit wachsender Dringlichkeit seit Beginn dieses Jahres erhoben werden.

Dabei sei daran erinnert, daß im Januar d. Js. eine einschneidende Ver in den Butterzöllen vorgenommen wurde, welche dem deutschen Erzeugnis verbesserter Absatzmöglichkeiten erschließen ließ. Jedoch war fernerzeit folglich mit Recht nachdrücklich darauf hingewiesen, daß lediglich durch Erhöhung des Butterzolls der deutschen Molkereiwirtschaft genügende Hilfe zuteil würde. Es wurde damals bereits hervorgehoben, daß das Ausland sich gar bald von der Butters- auf die Käseerzeugung umzustellen vermöge, um auf diese Weise sich den Wirkungen einer unvollkommenen Schutzmaßnahme, wie sie die einseitige Erhöhung nur des Butterzolls darstellt, zu entziehen. Diese Vermutungen sind jetzt ein Riegel vorgehoben, weil bereits die Langwierigkeit über die Beilegung der Zollbindungen die Maßnahmen des Auslandes vor grundlegenden Umstellungen in der Molkereiwirtschaft absichert.

Die Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrages gewinnt aber für die Molkereiwirtschaft auch durch die Änderungen bei den Vertragszöllen für Speck und Schmalz Bedeutung. Denn wenn hier Deutschland künftig in die Lage versetzt wird, drängenden Einfuhren des Auslandes wirksam zu begegnen, so werden dadurch neue Absatzmöglichkeiten für die inländischen Molkereiprodukte, besonders Butter, erschlossen. Somit stellt die Kündigung des schwedischen Handelsvertrages eine unerlässliche Voraussetzung für die Wiederherstellung der Rentabilität der deutschen Molkereiwirtschaft dar.

Briefpost für Ostasien. Der Postverkehr zwischen der Mandchurie und dem übrigen China ist teilweise unterbrochen. Die Briefschaften ohne Leitvermerk nach China, Szechuan, Japan und den Philippinen werden nach wie vor über Sibirien geleitet. Durch die Leitung über Wladiwostok nach Tsingtau (Japan) vergrößert sich die bisherige Beförderungsdauer um zwei bis neun Tage. Die Beförderung über Suez oder über Amerika würde noch etwa eine bis zwei Wochen länger in Anspruch nehmen. Sendungen in i Leitvermerk können wie bisher sowohl über Suez als auch über Amerika verschickt werden. Wie lange die Umleitung nötig sein wird, kann nicht angegeben werden, da sie nicht nur durch die Unterbrechung der chinesischen Südbahn infolge der

Uberschwemmungen verursacht worden ist, sondern auch durch die politischen Verwicklungen in der Mandchurie.

Preisermäßigung in der Jugendpflege bei Dampferfahrten. Einer Mitteilung des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen zufolge haben sich die Schiffsahrtgesellschaften Hapag-Seebeckdienst, Norddeutscher Lloyd, Dampfschiffsahrtgesellschaft W.G. „Gina“ (Dampfer nach Vortum), Seifritz-Kölin-Commin-Dienmeyer Dampfschiffsahrtgesellschaft bereit erklärt, nach dem Vorbild der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft künftig schon bei einer Teilnehmerszahl von 6 Jugendlichen einschließlich des Führers die Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten zu gewähren.

Ein Jahr zehnjährig gestorben! In der Nähe von Freiburg hat sich der letzte Fall ereignet, daß ein Mann beim Jahrestag gestorben ist! Er hatte bereits vor der Behandlung eine ungeheure Angst gehabt, und der Arzt hatte alle Not und Mühe, seinen Patienten, einen 33jährigen Mann, zu beruhigen. Um die Behandlung möglichst schmerzlos vor sich gehen zu lassen, erteilte der Arzt seinen Patienten noch eine örtliche Betäubung. In dem Moment aber, als der Zahnarzt die Nadel einsteckte, fiel der Patient tot zu Boden. Er war vor Angst und Aufregung einem Herzschlag erlegen!

September-Wetter

Am hundertjährigen Kalender steht zu lesen, daß die ersten zehn Tage des Monats September schlechtes und vernerliches Wetter bringen sollen, während die anderen zwanzig Tage leichtlich schön sind. Es gibt nun eine große Menge von Leuten, die den Propheetungen dieses hundertjährigen Kalenders durchaus festlich gegenüberstehen. Und doch scheint es, als sollte dieser Kalender auch diesmal wieder recht behalten haben. Denn der ganze Monat wird Regenwetter gemeldet, ein umfangreiches Tiefdruckgebiet beherrscht Deutschland und erstreckt sich zur Zeit von Westdeutschland bis in die Gegend von Warschau. Das ist das typische September-Wetter mit seinem ununterbrochenen Andringen, mit dem ersten Herbstschauern, mit dem düster-grauen Himmel. Der Wind schießt die Baumkränze und die ersten Eichen fallen zur Erde. Septemberwetter, Herbstwetter! Liebergen: Die Eichen fallen. Dabei entdecken wir, daß es in diesem Jahre ungewöhnlich viele Eichen gibt, die Kinder werden ihre Freude daran haben, aber diese flächtige Eichenmenge hat nach Ansicht des Landmannes eine schlechte Vorbedeutung. Wenn es viele Eichen gibt, soll es einen geringeren Winter geben. Worauf sich diese Meinung stützt, das wissen wir nicht, aber in jedem landwirtschaftlichen Kalender findet man diese Weisheit gedruckt. Noch ist es zwar Sommer, aber wenn wir durch die Wälder streifen oder über die Felder gehen, dann merken wir, es ist doch schon alles recht trübsal und verlassen hier, die große Barade der Natur ist schon vorbei, und was noch zurückgeblieben ist, das reicht schwerlich noch aus, um uns zu begeistern. In den Gärten und Sommerlauben denkt man nämlich daran, dem Septemberwetter zu entrücken. Man rüflet für die Stadt. Die letzten Früchte werden abgerntet, dann heißt es Abschied nehmen von jenen Stüchchen eigenen Scholle, die uns für einige Monate Erhaltung und Unterhalt hat. Das Schicksal wird nicht leicht werden, denn was vor uns liegt, das ist jene Jahreszeit, die uns an das Haus festsetzt, die uns weniger zu ergötzen vermag. Aber mal muß geschieden sein; im Kampfe mit den Naturgewalten würden wir Menschen doch die Unterliegenden sein, darum können wir freiwillig das Feld, ehe uns ein böser Schnupfen plagt.

Jagd und Fischerei im September

In der zweiten Hälfte des September beginnt, je nach Lage des Reviers früher oder später, die Brunnst des Rot- und Damwildfangen an zu verfahren, ebenso Gams und Rehe. In Sachsen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin dürfen vom 1. ab weibliches Rotwild und Rotwildhölzer, in Bayern vom 16. ab Hirs- und Schmalteer dieser Wildart erlegt werden. In Oldenburg, Sandestiel Oldenburg, beginnt mit Monatsanfang die Schutzzeit für Damhirsche, während in Sachsen an diesen Zeitpunkt Damwild ohne Geschlechts- und Altersunterschied, in Hessen weibliche Stüde und Wälder freigegeben sind. Haken legen ist, demnach endet in Anhalt bereits ihre Schutzzeit am 15. d. M. Dabei alles Hühnerwild ist aber nicht in Anse und Wildhühner allerdings nur in Oldenburg, Sandestiel Birkenfeld, Birtwid bederlei Geschlechts dagegen in Oldenburg, Sandestiel Lützel, am 1., in Braunschweig und Bremen am 16. und am gleichen Tage nur die Birtweihen in Schaumburg-Lippe. Bremen erlegt mit dem 16. die Schutzzeit auf Haisel-, Schnee- und Steinhühner, ebenso Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe erlt vom 16. ab gefallert ist. Die Jagd auf Rebhühner und Wachteln beginnt außer in Bayern, Baden und den beiden Mecklenburg, wo sie schon im Gange ist, in den übrigen deutschen Staaten im September und mit ihr die auf Moorhühner in Preußen, Bremen und Lützel, die auf Wandfliegen in Sachsen, Württemberg, Baden und am 16. in Hessen. Die Herbstwanderung der Wildenten beginnt. Beim Haarraubwagel fängt der Haarwechsel, bei den Raubvögeln die Herbstzugbewegung an, die manch seltenen Gatt zu uns bringt. Wo noch nicht damit begonnen wurde, ist die Anstufung und Anlage der Futterplätze, Schloffen usw. schon in Angriff zu nehmen. Abschließung und Forstle treten in die Kategorie. Barke, Barke, Hecht, Regenbogenforelle, Schied und Zander gehen noch gut an die Angel. Seeforelle und Seezärling können mit der Schleppangel gefangen werden.

Keinzeihen für gehörlose Radfahrer. Die gehörlosen oder schwerhörigen Radfahrer sind den Gefahren der Straße in weit höherem Maße ausgelegt als andere Wegebenutzer. Sie dürfen die gelbe Armbinde mit den drei schwarzen Punkten tragen. Aber diese Binde hat sich für Radfahrer nicht so gut bewährt wie für Fußgänger. Die Haltung der Arme beim Erfassen der Lenkstange bringt in den meisten Fällen die Armbinde aus dem Sichtkreis der dem Radfahrer folgenden Fahrgenugler. Auf Wunsch der Vereine taubstummer Radfahrer hat der Bund deutscher Radfahrer ein dreieckiges Schild geschaffen, das auf gelbem Grunde die drei schwarzen Punkte zeigt. Das Schild ist in dem gleichen Rahmen des Fahrbandes angebracht und kann von keinem dem Radfahrer folgenden Fahrgenugler übersehen werden. Die Schilder werden vom Bund deutscher Radfahrer in Berlin, Schiffbauerdamm 19, auch an Nichtmitglieder zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Billige Backartifel

Zucker	1 Pfund 36 ¢	Kohostroffel	1 Pfund nur 40 ¢
Weizenmehl	5-8-Pf.-Beutel nur 95 ¢	Gullantinen la	1 Pfund 65, 62, 38 ¢
Mandeln	1 Pfund nur 135 ¢	Sorlinthen la	1 Pfund 70, 60 ¢
Mandelerfah	1 Pfund nur 48 ¢	Wohn, es. frisch	1 Pfund nur 40 ¢
		Backpulver	3 Pakete 22 ¢
		Banillezucker	6 Pakete 22 ¢

Kaufen Sie nur Thams & Garfs Margarine!
In Margarine bieten wir Ihnen etwas ganz besonderes Gutes:

Marte „K“ Margarine	1 Pfund	32 ¢
Marte „P“ Margarine	1 Pfund	45 ¢
Marte „M“ Margarine	1 Pfund	55 ¢
Marte „Hausmacher“	1 Pfund	60 ¢
Speise-Kohostjett	1 Pfund-Zafel	35 ¢
Amer. Schmalz la	1 Pfund	54 ¢
Speise-Riböl la	1 Pfund	40 ¢
Lafel-Öl la	1 Pfund	40 ¢

Thams & Garfs
Nebra a. U. Niederlage Nebra a. U.

Die Not ist groß
deshalb verkaufen wir von heute ab
5-Pfund-Brote zu 75 Pfg.
3-Pfund-Brote zu 45 Pfg.
Jeder Arbeiter werde Mitglied! Eintritt nur 25 Pfg.
Arbeiter-Konsum-Genossenschaft
für Nebra u. Umgegend e. G. m. b. H., Nebra.

RATSKELLER
Während der Parttage, von nachmittags 3 Uhr ab das bekannte
LEIPZIGER Varietees-Theater Amles
Künstler, die nachweislich in den größten Varietes-Theatern aufgetreten sind.
Humor — Kunst — Stimmung
Lachen ohne Ende!
Während der Pausen Dielenbetrieb — Stimmungslapelle
Billige Eintrittspreise: 40 Pfg., Fremderlösse 80 Pfg.
Tanz frei!
Freundliche Einladung
Der Wirt. Die Direktion.

Vergessen Sie nicht---
die Besucher des **Nebraer Herbitmarktes** auf Ihre Geschäft aufmerksam zu machen. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch **ein Inserat im Nebraer Anzeiger**



F. Poppe
— Hochbestandliche Wehe —
Broschieren bei den Umstgerichten Nebra und Wehe. — Bereite Zugessen und belege alle gerichtlichen Angelegenheiten. Halle im „Weihen Hof“ Nebra Erstroch.
Eine Delikatesse sind unsere Volkst-Büchlinge
heute wieder frisch 1 Pfund nur 30 Pfg.
Thams & Garfs
Niederlage Nebra a. U.
Frische Zettbüchlinge
empfeht **Hugo Mögling.**

Kaffee Hag
schont Ihr Herz!
Stets frisch zu haben **Hugo Mögling.**

Perwachs
die ideale Walker-Creme Dole 80 Pfg. erhalten Sie bei **Hugo Mögling.**

1 Käuferhwein
verkauft **August Kluge, Nebra**
Kleine Schloßgasse 1.
Inferieren bringt Gewinn

Drucksachen aller Art
fertigst an in sauberer, moderner Ausführung und liefert prompt und preiswert
Buchdruckerei Wiltb. Gauer, Kötzleben.

Nebroner Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.— RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: i. B. N. Sauer in Koblentz.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Koblentz.
Geschäftsstelle in Nebra: Kaufmann Hugo Nöbling (vorm. Wm. Reich), Markt 34/35
Fernsprecher: Amt Koblentz Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22832

Anzeigen lohnen: die 43 mm breite Millimeterzeile 0 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Restanenteil 20 Pf.
Anzeigenannahme an Donntagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten:
Stadtpostkasse Nebra — Bankverein Atern.

Nr 108 Donnerstag, den 8. September 1932. 45. Jahrgang

Wirtschaftsprogramm in Kraft

Die neueste Notverordnung der Regierung in Berlin, 6. September.

Reichspräsident von Hindenburg hat die vom Reichskabinett ausgearbeitete Notverordnung zur Durchführung der vom Reichsanwalt in Münster angeforderten Wirtschaftsmassnahmen unterzeichnet. Im Anschluß daran erfolgte die Veröffentlichung. Die Verordnung trägt den Titel „Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft“ und gliedert sich in vier Teile. Diese Teile betreffen die Entlastung der Wirtschaft, sozialpolitische Massnahmen, kreditpolitische Massnahmen und finanzpolitische Massregeln.

Inhalt und Zweck

Ueber Inhalt und Zweck der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft“ unterrichtet eine amtliche Mitteilung, in der es u. a. heisst:

Alle bisherigen Bemühungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben keinen durchgreifenden Erfolg gehabt. Die Reichsregierung musste sich daher zu weitreichenden und einschneidenden Massnahmen entschliessen.

Diesem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit soll neben anderen in Vorbereitung befindlichen Massnahmen die Verordnung vom 4. September 1932 dienen. Neben einer Erweiterung des Programms für öffentliche Arbeiten müssen wirksame Massregeln zur Behebung der Privatwirtschaft freigegeben werden. Die Regierung trifft diese Massnahmen, weil sie überzeugt ist, daß die Privatwirtschaft noch immer den besten Weg für eine rationelle Bekämpfung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen darstellt und daß es deshalb darauf ankommt, die in ihr schlummernden Kräfte zu wecken.

Stabilität der Währung

Alle Massnahmen der Regierung haben den Zweck, die wirtschaftliche Not des deutschen Volkes nach Kräften zu beheben und zu lindern. Deshalb muß alles vermieden werden, was die Stabilität der Währung irgendwie beeinträchtigen könnte.

Die Wertschöpfung und die Konsumkraft der Bevölkerung ist infolge der Deflation tief gesunken. Diese Entwertung läßt sich wirksam nur bekämpfen durch eine grundlegende Besserung der Lage des Arbeitsmarktes.

Die Verordnung gewährt deshalb der Wirtschaft nur dort Erleichterungen, wo eine unmittelbare Behebung der Produktion und damit des Arbeitsmarktes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Hieraus erwächst der Privatwirtschaft die Verpflichtung, alles zu tun, um die Produktion des Produktionsapparats für die zu erwartenden Aufgaben instand zu setzen. Sie muß sich dieser Verpflichtung bewußt sein und danach handeln.

Bei der jetzigen Wirtschaftslage gilt es, den nach Erreichung des Tiefstandes der Krise zu erwartenden natürlichen Aufschwung der Wirtschaft vorzubereiten.

Die Beschäftigungsprämie

zu der sich die Regierung trotz mancher Bedenken entschlossen hat, wird insbesondere den kleineren und mittleren Betrieben, die verhältnismäßig zahlreiche Arbeiter beschäftigen, zu Gute kommen. Sie bietet einen starken Anreiz auf erweiterte Einführung der Kurzarbeit. Sie wird weitere eine billige Kostenberechnung ermöglichen, damit Preissteigerungen vorbeugen und die Vertiefung des Abwärtstrends fördern.

Steuererleichterungen

Die vorgeschlagenen Steuererleichterungen, die sich nicht auf Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern ausschließlich auf unmittelbar auf der Produktion ruhenden Steuern beziehen, sollen die Voraussetzungen dafür schaffen helfen, den Umfang der Produktion zu erhöhen und die Arbeitsmöglichkeiten dadurch zu vermehren.

Von der Privatwirtschaft wird erwartet, daß sie durch Vergebung von Reparaturaufträgen, Durchführung privater und öffentlicher Arbeiten und sonstige zusätzliche Produktion die Arbeitsmöglichkeiten bald und erheblich, steigert. Dazu bedarf es in den meisten Fällen neuer zusätzlicher Kredite.

Die Unterlage hierfür bilden die Steuergutscheine. Diese werden deshalb zum Kommando bei der Reichsbank zugewiesen. Sie werden darüber hinaus aber auch als Unterlage für zuzuführenden Diskontkredit bei den Banken und bei der Reichsbank dienen. Ferner werden sie an den Börsen gehandelt werden.

Hilfe für Landwirtschaft und Mittelstand

Das Wirtschaftsprogramm kommt in erster Linie den mittleren und kleineren Betrieben zugute, weil sie am frühesten und stärksten an der Behebung der Wirtschaft beteiligt sein werden.

Der Hilfe für den gewerblichen Mittelstand dienen auch die Bestimmungen der Verordnung, nach denen erhebliche Beträge für langfristige Kredite an mittlere und kleinere Betriebe sowie für gewerbliche Kreditgenossenschaften und Konsumgenossenschaften, die das Depotsparwesen betreiben, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Landwirtschaft wird die Notverordnung in doppelter Hinsicht erleichternd wirken. Der unmittelbare Entlastung dient die Ausgabe von Steuergutscheinen in Höhe von 40 v. H. des Steuerbetrages bei der Grundsteuer und die Aufhebung der Umsatzsteuer für pasteurisierte Milch. Darüber hinaus hat die Reichsregierung grundsätzlich die Anwendung von Kontingenten zur Entlastung des deutschen

Wertes vom übermäßiger landwirtschaftlicher Einfuhr befreit.

führbare Ermäßigung der Zinslasten

gingearbeitet. Dies gilt nicht nur für den Personal-, sondern auch für den Realcredit. Diese Massnahmen müssen schnell in Gang kommen, da gegenwärtig 60 Prozent des Kleinvermögens, 70 Prozent des Mittelvermögens und 80 Prozent des Großvermögens ihre Zinsen nicht mehr aus dem Betriebsreinertrag zahlen können, sie vielmehr aus der Substanz leisten.

Die in der Verordnung zumangeordneten Massnahmen stellen den Anfang einer umfassenden, auf Veränderung der Arbeitslosigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik dar. Sie werden in gerechter und insbesondere die sozialen Gesichtspunkte sorgfältig berücksichtigender Weise durchgeführt werden. Sie bedürfen deshalb zahlreicher Durchführungsbestimmungen, bei deren Beratung und Ausschüssen, namentlich Arbeitgeber und Arbeitnehmern, Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben werden wird.

Die amtliche Mitteilung behandelt nach eingehend die einzelnen Abschnitte der Notverordnung, Ueber

die Entlastung der Wirtschaft

wird ausgeführt, der Notwendigkeit einer Entlastung der Produktion habe die Unmöglichkeit einer sofortigen Steuerentlastung gegenüberstehen und die Wirkungslage einer Beschneidung von Steuerleistungen für die Zukunft. Der Ausgleich sei dann durch das System der Steuergutscheine gesichert.

„Solche Steuergutscheine“ ist heißt es dann weiter, „erhält jeder, der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 1. Oktober 1933 gewisse Steuern zahlt. Sie können in den Jahren 1934 bis 1939 in einem nach näher zu erläuternden Umfang für Reichsteuern in Zahlung gegeben werden.“

Gleichzeitig bieten sie aber mit sofortiger Wirkung — und darin liegt das Entscheidende — geeignete Kreditunterlagen für neue Kredite als Sicherheit für die Auszahlung von Steuergutscheinen sind besonders produktionswendige Belastungen gewährt worden, die Umsatzsteuer und die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer).

Steuergutscheine sollen in Höhe von 40 Prozent in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig erworben und entrichtet werden können.

Wer also in der fraglichen Zeit 1000 Mark Umsatzsteuer, 200 Mark Grundsteuer und 400 Mark Gewerbesteuer zahlt, bekommt 640 Mark Steuergutscheine. Ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines entfällt, mit Steuern im Rückstand, so kann die Finanzstelle den auszugebenden Steuergutscheinen gerichtlichen und als Sicherheit im Sinne der Reichsfinanzordnung behaltend.

Die Voraussetzung für die Auszahlung von Steuergutscheinen muß im allgemeinen sein, daß die fälligen Steuern richtig entrichtet werden.

Die Steuergutscheine, die auf die Grundsteuer ausgegeben werden, werden auch als Kreditunterlage für den in vielen Fällen lo dringend erforderlichen Reparaturbedarf verwendet werden können. Gleichzeitig mit den für Reparaturen besonders erwünschten 50 Millionen Mark wird das auf diesem Gebiete einen starken Anreiz geben und insbesondere für die mittleren und kleinen Gewerbe (Handwerk) vermehrte Arbeitsmöglichkeiten schaffen.

Den Gesamtbetrag der auszugebenden Steuergutscheine für Steuerpflichtige kann man mit 1522 Mill. RM, also mit etwas über 1 1/2 Milliarden RM annehmen, und zwar auf Grund folgender Berechnung: Umsatzsteuer: 600 Mill. RM, Gewerbesteuerertrag: 240 Mill. RM, Grundsteuer: 512 Mill. RM, Beförderungssteuer: 170 Mill. RM.

Was das technische Verfahren anlangt, so werden die Steuergutscheine von der Finanzkasse des Finanzamtes, das für die Befreiung des Steuerpflichtigen nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn er zwar keine Umsatzsteuer, aber Grundsteuer zu zahlen hat, von der Finanzkasse seines Wohnortes oder des Finanzamtes der Geschäftslage auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgegeben.

Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein. Soweit den Finanzämtern die Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer nicht obliegt — das ist z. B. in Preußen der Fall —, haben die für die Erhebung dieser Steuern zuständigen Behörden den Finanzamt des Steuerpflichtigen am Ende eines jeden Kalenderjahres die Beträge anzuzeigen, in Zahlung gegeben werden. Ausgeschlossen ist nur die Einkommensteuer.

Die Ausgestaltung der Steuergutscheine

Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Mark ausgeben.

Die Steuergutscheine können von 1934 ab in Höhe von je einem Fünftel für alle Reichsteuern, d. h. also für Einkommen- und Verkehrssteuern, wie z. B. Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Beschaftsteuer, wasser oder auch für die Zölle und für die Verbrauchssteuern, z. B. Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Biersteuer, Brauereisteuer usw., in Zahlung gegeben werden. Ausgeschlossen ist nur die Einkommensteuer.

Selbst wenn man die Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitern in voller Höhe, nämlich 700 Millionen, hinzurechnet, so würden jährlich nur 450 bis 500 Millionen Steuergutscheine in Zahlung von 6 bis 6 1/2

Millionen Mark Reichsteuern zur Verfügung stehen. Ein breiter Markt ist also gesichert.

Um den Steuergutscheinern von vornherein einen möglichst hohen Wert zu sichern, sollen sie mit einem Agio versehen werden, das 4 Prozent jährlich beträgt.

Ein Arbeitgeber, der in dem Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 im Durchschnitt eines Kalenderjahres mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, erhält für jeden Arbeitnehmer, den er über die frühere Bestandzahl hinaus einstellt und ein Beschäftigungsverhältnis lang beschafft, die Entschädigung von 100 RM.

Die Entschädigung wird nicht in Bar gezahlt, sie wird durch Ausstellung eines Steuergutscheines mit einem entsprechenden Betrage gewährt.

Das Reich wird für die Gewährung von Beschäftigungsprämien 700 Millionen RM bereitstellen. Für den Arbeitgeber bildet die Prämie einen starken Anreiz zur Vermehrung seiner Beschäftigung und zur Steigerung der Produktion. Erhöht er z. B. die Zahl der Beschäftigten um 25 v. H., so erhält er aus dem Steuergutschein 5 bis 6 v. H. der Lohnsumme als Zuschuß. Werden die Mittel für die Beschäftigungsprämien ganz ausgeschöpft, dann haben im März 1933 etwa 1 1/2 Millionen Arbeiter und Angestellte durch werkschaftliche Arbeit Brot verdient.

Neben der großen Entlastung der Wirtschaft durch die Steuergutscheine sind noch zwei Einzelmaßnahmen zur Entlastung vorgesehen.

Erhöhung der Steuererleichterung und Umsatzsteuererleichterung für Milch.

Der Zulufug für Steuerrückstände betrug bisher 1 1/2 Prozent halbjährlich, also 36 Prozent auf das Jahr gerechnet.

Vom 16. September ab soll nunmehr der Bezugszufug auf Prozent halbjährlich, also auf 24 Prozent pro Jahr herabgesetzt werden.

Um zusätzliche Arbeit zu schaffen, insbesondere, um den aufgetauten Arbeitsbedarf abzubauen, ermächtigt die Verordnung den Reichsminister der Finanzen, für

Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Ausbau gewerblicher Räume zu Wohnungen Reichsbefehle zu erteilen. Dafür werden im ganzen 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die sozialpolitischen Massnahmen

Ueber die sozialpolitischen Massnahmen wird ausgeführt: Die Reichsregierung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

Die Ermächtigung wird ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Zustand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern. Das Ministerium, dem diese Ermächtigung zugeht, wird ermächtigt, die Maßnahmen, die es für notwendig erachtet, zu treffen.

